

Wöchentliche Mindensche Anzeigen.

Nr. 43. Montags den 26. October 1795.

I. Publicandum.

Da ohnerachtet der nunmehr gänzlich vollendeten gesegneten Ernte, die Kornpreise noch immer in ungewöhnlichen hohen Preisen stehen, welches nach eingezogenen Erkundigungen von wucherlichen Speculationen durch Vor- und Aufkäufern, auch heimlicher Verschleppung außerhalb Landes, von einheimischen und auswärtigen Christen und Juden hauptsächlich herrühret, und dann in alle Wege zu befürchten steht, daß die Unterthanen durch hohe Preise gereizet, auch von ihrem eigenen Bedarf verkaufen werden, und dadurch am Ende bei dem Segen der Ernte in hiesigen Provinzen Mangel an Getreide und grosse Theurung entstehen müßt, zumahl die vorjährigen Bestände alle aufgeräumt worden: So wird der Vor- und Aufkauf jeder Art des Getreides, sowohl auf dem platten Lande, als in den Städten, wie auch die heimlichen Verschleppungen außer Landes, ohne Cammerpässe hiermit das ernstlichste untersaget, und allen und jeden, die darunter vorhandene Verbotsedekte, Polizen und Wochen-Märtsordnungen, nicht nur von neuem in Erinnerung gebracht, sondern auch zugleich bekannt gemacht, daß wenn jemand auf vergleichen Contraventiones ertappet wird, sogleich mit Wagen und Pferden arrestirt, und zur gefänglichen Haft gebracht, auch das Getreide confis-

cirt werden soll, wovon sodann die Hälfte dem Denuncianten, die andere Hälfte aber der Aemuth zuerkannt werden soll. Damit auch keiner sich mit der Unwissenheit entschuldigen könne, werden die Steuerräthe, Beamte und Gerichtsobrigkeiten sämtlich in den hiesigen Königl. Provinzen hierdurch zugleich angewiesen und befehliget, diese Verordnung überall in den ihnen anvertrauten Kreisen und Districten nicht nur publiciren und zu jedermans Wissenshaft bringen zu lassen, sondern auch die Accise-Offizianten, Polizeiausreuter und Amtsunterdiener, ein jeder in seinem Ressort, einzuschärfen, auf die Uebertritten zu vigiliren, und diejenigen Contravenienten, welche ertappet werden, an die nächste Accise- oder Amt oder Gericht zu bringen; im Fall gewaltsamer Widerstände aber, Gewalt mit Gewalt zu vertreiben; wornach sich also ein jeder zu achten, und für Schaden zu hüten hat.

Sign. Minden den 26sten Sept. 1795.
Anstatt und von wegen Seiner Königl. Majestät von Preussen.

v. Breitenbauch. v. Hüllsheim. Bacmeister.

II. Bekanntmachung.

Bey hiesiger Krieges- und Domainen-Cammer sind für nachfolgende 3 Invaliden, als 1. den Caspar Boeckermann vom Regiment von Graevenitz, 2. den Andreas Cobusch vom Regmt. b. Nürnberg, 3. den Friedr. Nollmann vom Regiment

v. Romberg drei Gnabenthaler- Anweisungen eingegangen, woranach sie vom 1. Jun. d. J. an, monathlich i. R. von der hiesigen Accisecasse erheben sollen. Wenn nun aber diese Invaliden nicht auskündig gemacht werden können; so werden selbige hierdurch aufgesondert, sich bey der Kriegs- und Domänen-Cammer zu melden, sich gehörig zu legitimiren und dann den Gnabenthaler bey der hiesigen Accisecasse in Empfang zu nehmen. Gegeben Minden den 13ten Oebr. 1795.
Kdnigl. Preuß. Minden Ravensbergsche Lecklenburg Lingenische Kriegs- und Domänen-Cammer.

Hass. Meyer. v. Hohenhausen.
v. Ischow. v. Pestel.

III Offener Arrest.

Demnach über das gesamte Vermögen des gewesenen Kaufmanns Christian Dieterich Kurlbaum, mittelst Decreti vom heutigen dato vom hiesigem Stadtgericht der Concurs-Proces eröffnet, und über dasselbe General-Arrest verhänget worden; so wird aller und jeden, welche von dem Gemeinschuldner etwas an Gelde, Sachen, Effecten oder Briefschaften hinter sich haben möchten, angedeutet, dem Gemeinschuldner nicht das mindeste davon zu verabsolgen, vielmehr dem Gericht davon fordern am Anzeige zu machen, und die Gelde oder Sachen, doch mit Vorbehalt der daran habenden Rechte in das Depositum des hiesigen Stadtgerichts abzuliefern; unter der Verwarnung, daß wenn demohngeachtet dem Gemeinschuldner etwas bezahlt oder ausgeantwortet werde, dieses für nicht geschehen gehalten, und zum Besten der Concursmasse anderweit beygetrieben, und wenn Sachen und Gelde des Gemeinschuldners verschwiegen werden, die Inhaber der daran habenden Unterpfands- oder anderer Rechte für verlustig erklärt werden sollen. Sign. Vielesfeld im Stadtgericht den 7. Oct. 1795.

Buddeus. Hoffbauer.

IV Citations Edictales.

Wir Friedrich Wilhelm von Gottes Gnaden, König von Preußen ic.

Thnn kund und fügen hierdurch zu wissen: Da der am 11ten April 1795 verstorbene Amts-Rath und Generalpächter des Amtes Blotho Johann Engelbert Schwerdfeger seit dem 1sten Junii 1766 die Depositencasse bei dem Amte Blotho verwaltet, und dieserhalb außer seiner Amtspacht der Kriegs und Domainen-Cammer noch eine besondere Caution auf 200 Rthlr. hoch bestellt hat, mit dem ersten Junii 1796 aber seine Amtspacht, welche bis dahin seine nachgelassene Witwe fortsetzt, aufhört, alsdann aber der Fall eintritt, daß seiner Witwe und deren beiden unmündigen Kindern, die wegen der gerichtlichen Verwaltung der Depositengelder des Amtes Blotho, bestellte Caution zurück gegeben werden muß; so werden nach Vorschrift des tituli 51. §. 171. d. P. i. der Gerichtsordnung, alle diejenigen, welche wegen der seit dem 1. Junii 1766 in die Depositencasse des Amtes Blotho eingezahlten Gelder einige rechtliche Ansprüche aus einem irgend nur erkennlichen Grunde zu haben vermeinen, hierdurch öffentlich aufgesondert, diese Ansprüche in Termino den 18ten Januarie 1796 morgens 9 Uhr auf dem Königlichen Amtshause in Blotho vor dem ernannten Deputirten Regierungsrath von Voß gehörig anzugeben, und die darüber in Händen habenden schriftlichen Beweismittel mit zur Stelle zu bringen, im ausbleibenden Fall aber zu erwarten, daß sie mit ihren Ansprüchen an die gerichtliche Depositencasse des Amtes Blotho seit dem 1sten Junii 1766 bis hierher abgewiesen, ihnen dieserhalb ein ewiges Stillschweigen auferlegt, und die von dem verstorbenen Amts-Rath Schwerdfeger wegen der Depositencasse gemachte Caution dessen Erben zurückgegeben werde. Zugleich aber werden namentlich diejenigen, welche an die in

Die Concurßmasse des Postwärter Gölde-
ner und des Schumann, eingezahlten De-
positalgelder, ferner an die in das Depo-
situm eingegebene Nieburgsche Pupillen-
gelder, imgleichen wegen der von der hoch-
seligen Prinzessin Henriette von Anhalt
Dessau Liebden für den Conductor Beck-
mann niedergelegten Gelder, einen nur
erdenklichen Anspruch zu haben vermeinen,
hierdurch ebenfalls aufgefordert, diese An-
sprüche in dem obigen Termin den 18ten
Januarii 1796 morgens 9 Uhr auf dem
Amtshause in Blotho vor dem Regierungs-
rath von Voß unter der Verwarnung anz-
zugeben, daß sie sonst damit abgewiesen,
und ihnen ein ewiges Stillschweigen auf-
erlegt werde. Urkundlich dessen ist diese
Edictalcitation unter Unserer Minden-Ra-
vensbergischen Regierung Insiegel und Un-
terschrift erlassen worden. So geschehen
Minden den 20sten October 1795.
Anstatt und von wegen Sr. Königl. Maj.
von Preussen.

Cratzen.

Wir Friedrich Wilhelm von Gottes Gnä-
den König von Preussen ic.

Thun kund und fügen hierdurch zu wis-
sen: Demnach in der am 5ten Decbr. 1792
publicirten Clasifications-Urtel, auf die
ergangene Vorladung der Gläubiger des
verstorbenen Kreisschreibers Strormann,
den abwesend gewesenen Militair-Perso-
nen ihre Rechte vorbehalten, und nun
nach hergestelltem Frieden die Vorladung
der an dem Nachlaß des gedachten Stror-
mann Forderung habenden Militair-Perso-
nen nachzuholen beschlossen worden; daß
Wir dahero selbige hierdurch vorladen, in
Termino den 4ten Novbr. a. c. vor dem
Deputato Regierungsrath Wiedekind, ihre
an den gedachten Strormann und dessen
Nachlaß habenden Forderungen anzugeben,
und deren Richtigkeit anzuweisen, unter
der Verwarnung, daß im ausbleibenden
Fall sie aller ihrer etwaigen Vorrechte für
verlustig erklärt, und mit ihren Forder-

rungen nur an dasjenige, was nach Be-
friedigung der sich gemeldeten und sich
noch meldenden Gläubiger übrig bleiben
möchte, verwiesen werden sollen; wornach
sämtliche Militair-Personen, denen zum
Besten diese wiederholte Edictal-Vorladung
erlassen worden, sich zu achten haben, und
ist solche urkundlich der Minden-Ravens-
bergischen Regierung Insiegel und Unter-
schrift, dem Mindenschen Wochenblatt 6
mal und den Lippstädtter Zeitungen dreis-
mal einzurücken verfügt worden. So ges-
schehen Minden am 26. Juny 1795.

Wir Friedrich Wilhelm von Gottes Gnä-
den König von Preussen ic
Thun kund und fügen hiemit zu wissen;
Demnach die Testaments Erben der am
22ten Sepbr. 1793. zu Querenheim ver-
storbenen Seniorissin und Chanoinesse von
Stechow, den Nachlaß derselben nur cum
beneficio legis et Inventarii angetreten,
und zu Eruirung des Zustandes der Masse
auf deren Versilberung und auf Edictal-
ladung der Creditoren angetragen, diese
auch bereits unterm 28ten Jan. 1794. er-
lassen, dabei aber den im Felde abwesend
gewesenen Militair Personen ihre Rechte
vorbehalten worden; als werden nunmehr
alle diejenigen Militair Personen, so im
Felde abwesend gewesen, und an dem
gedachten Nachlaß der ic von Stechow For-
derungen, sie bestehen worin sie wollen,
haben möchten, hiemit vorgeladen, sich
in Termino den 25ten Nov. a. c. Morgens
9 Uhr vor dem Regierungsrath von Wick,
auf hiesiger Regierung zu gesellen, ihre
Forderungen gebürend anzumelden und zu
liquidiren, auch die darüber in Händen
habende Beweismittel mit zur Stelle zu
bringen; im Ausbleibungs Fall aber zu
erwarten, daß sie aller ihrer etwaigen
Vorrechte für verlustig erklärt und mit
ihren Forderungen nur an dasjenige, was
nach Befriedigung der sich gemeldeten
Gläubiger von der Masse übrig bleiben
möchte, verwiesen werden sollen; wor-

U u 2

nach sie sich zu achten haben. Urkundlich ist diese Edictal Citation hier bey Unserer Regierung zu affigiren und den Intelligenz Blättern und Lippstädtter Zeitungen einzurücken verfügt worden. Gegeben Minden den 29ten July. 1795.

Anstatt ic.

v. Arnim.

Wir Friedrich Wilhelm von Gottes Gnade den König von Preußen ic.

Thun kund und fügen hiemit zu wissen: daß da der Forstschreiber Dissert, als einzig Erbe seiner vor einiger Zeit hieselbst verstorbenen Mutter der verwittweten Rechnungs-Räthin Giffenig, bey uns angezeigt hat, daß er die Erbschaft gedachter seiner Mutter nicht anders als cum beneficio legis et inventarii antreten wolle, wir nunmehr per Decr. de hoc. den erbschaftlichen Liquidations-Prozeß eröffnet und die öffentliche Vorladung sämtlicher Gläubiger vorbereitet haben, eitren demnach hierdurch alle diejenigen, welche an dem Nachlaß der verstorbenen Wittwe Rechnungs-Räthin Giffenig aus irgend einem rechtlichen Grunde Ansprüche zu haben vermeynen, ab Termineum den 11ten Nov. a. c. vor dem Regierungs-Rath Crayen um ihre Ansprüche an diese Masse in gedachtem Termine entweder persönlich oder durch zulässige Bevollmächtigte, wozu denselben, welchen es wegen weiter Entfernung hier an Bekanntschaft fehlt, die Justiz-Commissarien Assistenz-Rath Stuve und Cammersocial Müller in Vorschlag gebracht werden, auf hiesiger Regierung gesührend anzumelden und zu liquidiren, unter der Verwarnung, daß die ausbleibenden Creditoren aller ihrer etwaigen Vorrechte verlustig erklärt, und mit ihren Forderungen nur an dasjenige, was nach Befriedigung der sich meldenden Gläubiger von der Masse noch übrig bleiben möchte, verwiesen werden sollen. Urkundlich ist diese Edictal-Citation hieselbst bey unsrer Regierung affigirt und den Intelligenzblättern und Lippstädtter Zeitungen eins

zurücken verfügt worden. So lugeschehen Minden am 8ten Septbr. 1795.

Anstatt und von wegen ic.

Wir Friedrich Wilhelm von Gottes Gnaden König von Preußen ic.

Thun kund und fügen hiemit zu wissen: daß da über das Vermögen des verstorbenen Premierlieutenants Friedrich Adolph Paul v. Brinken Regiments von Schlesien, wegen Insufficienz der Masse zur Befriedigung der sich gemeldet habenden Creditoren, per Decr. de hoc. Concursus Creditorum eröffnet worden; als werden nunmehr hiemit sämtliche unbekannte Gläubiger des vorgenannten Premierlieutenants Friedrich Adolph Paul v. Brinken hierdurch citirt, spätestens in Termino den 11ten Novbr. c. vor dem Referendario v. Ledebur auf hiesiger Regierung Morgens 9 Uhr entweder persönlich, oder durch gehörig legitimirte, mit Vollmacht und Information versehene Mandatarien, wozu denjenigen, welchen es hier an Bekanntschaft mangelt, die Justizcommissarien Assistenzrath Stuve und Cammersocial Müller in Vorschlag gebracht werden, zu erscheinen, und ihre Anforderungen, sie bestehen worin sie wollen, zu liquidiren, die darüber in Händen habenden Beweismittel anzugeben und vorzulegen, und deren Richtigkeit nachzuweisen. Hierbei wird zur Warnung bekannt gemacht, daß dieselben, welche in diesem Termine nicht erscheinen, mit allen ihren Forderungen und Ansprüchen an die jetzt ohngefähr 100 St. betragende Masse präcludiret, und ihnen deshalb gegen die übrigen Creditoren ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden soll; wornach sich also ein jeder zu achten hat. Uebrigens wird allen und jedem, welche von dem verstorbenen Premierlieutenant von Brinken etwas an Gelde, Sachen, Effecten oder Briefschaften hinter sich haben, angedeutet, davon der Regierung fordersamst treuliche Anzeige zu thun, und die Gelder oder Sachen, jedoch mit

Vorbehalt ihrer daran habenden Rechte, in das gerichtliche Depositum abzuliefern, über zu gewärtigen, daß der Inhaber solcher verschwiegenen oder zurückgehalten Sachen und Gelder, alles seines daran habenden Unterpfands und andern Rechts für verlustig erklärt, und durch Execution zur Herausgabe angehalten werden wird. Urkundlich ist diese Edictalcitation und öffner Arrest hieselbst bei unserer Regierung affigirt, und den Intelligenzblättern dreimal, den Lippstädtter Zeitungen aber einmal inseriret worden. Sign. Minden am 18ten Septbr. 1795.

Münster und von wegen et.

Craven.

Die Gläubiger des in Concurs gerathenen Henerling Freitag zu Besenkamp werden hiemit citirt, ihre Forderungen in Termino den 18ten Nov. c. bey Strafe ewigen Stillschweigens anzugeben.

Amt Enger den 15ten Octbr. 1795.

Consbruch. Wagner.

Der Königl. Colonus Lemme in Peckesloh hat angezeigt, daß die vorigen Besitzer seiner Sterre, nach der im Jahre 1782 erfolgten Convocation, ihrer Gläubiger, wiederum eine Menge ihm zum Theil unbekannter Schulden contrahiret hätten, und hat auf Edictal-Citation dieser neuen Gläubiger angetragen. Da nun dem Gesuche statt gegeben worden; so werden alle neue Gläubiger der verstorbenen Cheleute Lemmen, deren Forderungen nach dem Jahr 1782 entstanden sind, hiendurch öffentlich vorgeladen, diese ihre Forderungen in Termino den 7ten Decbr. an gewöhnlicher Gerichtsstelle anzugeben, und sich über die Zahlungs-Vorschläge des Gemeinschuldners zu erklären. Im Unterlassungsfall haben sie zu gewärtigen, daß sie mit ihren Forderungen gänzlich abgewiesen werden. Amt Ravensberg den 16ten Sept. 1795.

Da über das Vermögen des Schutz-Juden Raphael Abrahams in Halle

der Concurs eröffnet worden; so werden alle und jede welche an denselben Ansprüche und Forderungen haben, hiendurch edictaliter vorgeladen, diese ihre Forderungen in Termino den 2ten Novbr. a. c. an gewöhnlicher Gerichts-Stelle anzugeben und zu vertheidigen, und zwar unter der Wahrung, daß sie damit im Unterlassungsfall präcludiret und bey Vertheilung der Concurs-Masse, übergangen werden sollen. Zugleich wird auf das gesammte Vermögen des gedachten Schutz-Juden Raphael Abraham hiemit öffner Beschlag gelegt, und Denjenigen welche von ihm Sachen oder Pfänder in Händen, oder an ihn Zahlungen zu leisten haben, bey Gefahr doppelter Erstattungen aufgegeben, erwehnte Sachen und Zahlungen an Niemand verschaffen zu lassen sondern davon dem hiesigen Gerichte Anzeige zu thun und fernerer Verfolgung zu gewärtigen.

Amt Ravensberg den 23ten Jul. 1795.

Meinders.

Amt Schildesche. Auf geschehenes Nachsuchen werden diejenigen, welche an den alten schwachsinigen Bürgers Johann Herm Weimann zu Werther Anspruch haben, zur Angabe und Klärstellung auf d. 25ten Novembr. unter der Bedeutung vorgeladen, daß die Ansbleibende die Vermuthung wider sich erregen, daß sie mit dem Weimann erst in jetziger Unvermögenheit gehandelt, sollten auch die Documente vom ältern dato seyn, mithin wenn in der Folge das Gescheit nicht ausgemittelt werden kann, die Abweisung erfolgt.

Sinhalts ergangener höchster Königl. Verordnungen werden nach wiederhergestellten Frieden sämtliche Militair-Personen, die rechtliche Ansprüche 1. ans Gut Bringenburg zu Werthen haben, wovon die Real-Prätendenten unterm 28. Nov. 1792 citirt worden, oder 2. ans Gut Entrup bey Lengerich nach der öffentlichen Vorladung vom 8. Mai 1793, auch 3. an das Bernh-

Conrad Schessers in Cappeln Vermögen, worüber Concursus Creditorum entstanden, und die Creditores unterm 2. Apr. 1794. citirt worden, hiernit aufgefordert, ihre ihnen vorbehaltene Rechte in dem auf den 20. Jan. 1796. des Morgens um 9 Uhr angesetzten Präjudicialtermin vor dem untergeschriebenen Deputirten und Instruens ten vorermeldeter Sachen so gewiß selbige anzugeben, und rechtlich zu verificiren auch mit den Eigenthümern vorernannter Güter Kump und Krieger imgleichen mit dem Curator des Schesserschen Concurses auch den Nebencreditorum Ordnungsmäßig zu verfahren, bennächst aber rechtliches Erkenntniß zu gewärtigen, als die in diesem Präclusionstermin ausbleibende Militär-Personen sich bezumessen haben, wenn sie nach dessen Ablauf mit weitern Ansprüchen nicht gehört sondern die bereits ergangene Präclusions-Erkenntniß auch in Ansehung ihrer parisiert werden. Urfundlich ist dieses Proclama sowohl hier an gewöhnlicher Gerichtsstelle angeschlagen, als 3 mahl den Mindenschen Intelligenzblättern den Lippe-stadischen Zeitungen aber 2 mahl einverlebt woeden. Tecklenburg den 8. Octbr. 1795.

Metting.

Auf Requisition des Magistrats in Osnabrück an die hiesige Landes-Regierung wird folgende Edictal-Citation bekannt gemacht: Demnach zur Anzeige gekommen, daß die Clara Müllers Ehefrau des Schessers Lüder dahier, sich der Entwoerfung beträchtlicher Geldsummen aus dem Hause des Hn. Bürgermeisters Doctoris Wöbeling schuldig gemacht habe, und bevor desfalls die Untersuchung erfolgen können, von hier entwichen sei; so wird von Ans Bürgermeister und Rath der Stadt Osnabrück die gedachte Clara Müllers Ehefrau Lüders hiemit öffentlich vorgeladen, um in Zeit von 6 Wochen und spätestens am Dienstag den 10. Novbr. dieses Jahrs des Morgens 10 Uhr am Rathhouse vor der Gerichts-Commission sich in Person zu gestellen;

und über die Anzeigen auch wegen ihrer Entfernung gebührend zu verantworten, oder aber zu gewärtigen, daß bei dessen Entstehung die wider sie geschehenen Angaben für gestanden angenommen, und den Rechten nach weiter verfahren werden solle. Decretum Osnabrück im Senatus den 18ten Septbr. 1795.

Struckmann Secr.

Sign. Minden am 6ten Octbr. 1795.

Königl. Preuß. Minden Ravensbergische Regierung. Crayen.

V Sachen, so zu verkaufen.

Minden. Zur Auseinandersetzung der Kinder des verstorbenen Bürger und Bücker Friedrich Arning sollen auf gemeinschaftlichen Antrag derselben, folgende erbschaftliche Grundstücke: 1) Das am Siemonisthore belegene zur Nahrung sehr bequeme Wohn- und Brauhaus sub No. 297 mit darin befindlichen Keller, Brunnen, Brandweinbrennerey, Malzbärn, zwei Ofen, und allen demselben anliegenden Gerechtsame, wovon aber 16 Mgr. Kirchengeld jährlich entrichtet werden muß, und mit gewöhnlichen bürgerlichen Lasten, belastet, und durch vereidete Sachverständige auf 942 Rthlr. gewürdiget ist, samt der 2) demselben anliegenden auf dem Schweinebruche belegenen Hudegerechtigkeit auf drei Kühe mit der gerichtlichen Taxe von 343 Rthlr. ferner: 3) Ein Garten hinter dem Kukuk, welcher nach der Abtretung ohngefehr vier und ein halb achtel hält mit den darin befindlichen Obstbäumen und steinernen Tischbänken, wovon aber 8 Mgr. Landschätz gehen, mit der gerichtlichen Taxe von 172 Rthlr. 18 Mgr. 4) Ein Garten ohnweit der Bassaubrücke von ohngefehr drei und ein viertel achtel, wovon 8 Mgr. Landschätz und 6 Pf. Gorgniespacht entrichtet werden muß, und mit Obstbäumen und steinernen Gartenpfilern auf 133 Rthlr. 18 Mgr. gewürdiget ist. 5) Fünf Mor-

gen Freyland auf dem Hof der Heide bele-
gen mit der Taxe von 550 Rthlr. 6) Fünf Morgen doppelt einfalls Land in der
Wahlstätte belegen, wovon 20 Megr. Land-
schatz und an die Dohmdecheney 9 Scheffel
Zinsgerste jährlich entrichtet werden müs-
sen und auf 250 Rthlr. taxiret ist, ge-
richtlich jedoch freywilling an den Meistbie-
tenden in Lermino den 13ten Novbr. d. J.
verkauft werden. Es werden daher alle
qualifizirte lusttragende Käufer eingeladen,
sich am besagten Tage vor der Gerichts-
stube allhier einzufinden, die näheren Be-
dingungen zu vernehmen, ihr Gebot zu
eröffnen, und für das höchste Gebot nach
Besinden den Zuschlag zu gewärtigen,
auch vorher die bestimmtren Anschläge bey
dem Stadtgerichte einzusehen. Zugleich
werden aber auch alle welche an diesen zu
verkaufenden Grundstücken unbekannte aus
dem Hypothekenbuche nicht ersichtliche An-
sprüche zu haben vermeinen sollten, zu de-
ren Angabe in dem besagten Termine un-
ter der Verwarnung mit vorgeladen, daß
sie damit gegen den Käufer und künftigen
Besitzer abgewiesen werden sollen. Min-
den den 23sten October 1795.

Minden. Es sollen die bey der
hiesigen Feld-Apotheke vorhandene Medicamente und Utensilien öffentlich gegen
gleich baare Bezahlung in groben Preß.
Courant verkauft werden, als: Kräuter,
Wurzeln, Gummata, Extracte, Salben,
Dehl, Pfaster und andere in eine Apo-
theke gehörige Zubereitungen; ferner De-
stillir-Blasen, Kessel, eiserne Pfannen,
Büchsen und Gläser, Waagen und Ge-
wichte, eiserne und messingene Mörser und
sonstige Apotheker-Utensilien. Mit der
Versteigerung wird den 12. Nov. c. und
folgende Tage auf dem hiesigen Kloster-
Nachmittags von 2 bis 6 Uhr verfahren.
Den Kauflüssigen wird dieses und daß das
Inventarium der Medicamente und Utensili-
en sündlich in der Feldapotheke zur
Einsicht vorgelegt werden kan, hierdurch
bekannt gemacht.

Nachstehende Pfänder als Nr. 867. 1071.
2026. 2049. 2109. 2193. 2210. 2213.
2214. 2230. 2242. 2244. und 2270+ sollen
in Lermino den 2ten Nov. c. in dem hiesi-
gen Königl. Lombard meistbietend verkauft
werden, wenn Debitories nicht binnen 3
Tagen mit Vorauszahlung der Zinsen pro-
longiren. Minden den 23. Octbr. 1795.
Westphälisches Banco-Comtoir.
v. Rebecker.

Amt Schlüsselburg. Zur Ver-
steigerung eines ingrosirten Gläubigers soll
der dem Senator Meyer Nr. 42. in Schlüs-
selburg zugehöriger Garte hinter Roeden,
welcher Zins- und Zehnfrey, jedoch mit
8 Pf. monatlicher Contribution beschwert,
und zu 160 Rthlr. taxirt ist, in Lermino
den 13ten Novbr. d. J. auf hiesiger Amts-
stube meistbietend verkauft werden. Kauf-
lustige können sich daher Morgens 10 Uhr
einsinden, und aufs höchste Gebot den
Zuschlag gewärtigen. Auch müssen alle,
so ein dingliches Recht an dieses Grund-
stück haben, bey Gefahr damit abgewiesen
zu werden, solches in dem bestimmten Ter-
mine melden.

Tecklenburg. Das ehemalige
Büeckersche nun vom Christian Laats
zugehörige hier in Tecklenburg neben des
Schmidis Geldmanns gelegene zu 55 Rth.
gewürdigte Wohnhaus, samt einem zwis-
schen Dressels und Vogts Kämpen geleges-
nen 3 achtel Scheffelsaat grossen zu 30 Rth.
veranschlagten Gartgen soll auf Ansuchen
eines ingrosirten Gläubigers in dem ein-
für 3mal auf Dienstag den 8. Dec. a. c.
des Morgens um 9 Uhr angesetzten Vie-
tungstermin öffentlich aufgeschlagen, und
dem Meistannehmlichbietenden zugeschla-
gen werden, wozu Kauflüssige hiermit eins-
geladen werden, um sich zur bestimmten
Zeit vor Gericht zu stellen. Die auch außer
dem Extrahenten dingliche Rechte an dies-
sen Grundstücken zu haben vermeinen, wer-
den bei Strafe der Präclusion hiermit aufs
gefordert, selbige längstens im vorermeld-

ten Eicitationstermin anzugeben und rechtlich nachzuweisen.

VI Sachen zu verpachten.

Da die Mastnutzung im Limbergischen Königlichen privativen Berge mit diesem Herbste zu Ende geht; so soll solche in Termino den zoten Octbr. a. c. auf anderwelt 6 Jahre nämlich von 1796. an bis inclusive 1801. meistbietend untergebracht werden, und können sich Liebhaber dazu auf dem Limberge einfinden, und Conditiones bey der Verpachtung einsehen, und hat der Meistbietende den Zuschlag salva approbatione regia zu gewärtigen.

Sign. Minden den 19ten Sept. 1795.
Anstatt und von wegen ic. ic.

Minden. Da der kleine Windheimer so wie der Holzhauser und Molberger Zugzehnte mit der Erdte 95. pachtlos geworden; so sollen solche anderweit verpachtet werden. Pachtliebhaber können sich am 2ten Decbr. d. J. um 10 Uhr auf dem Dom-Capitulshause einfinden und ihre Geboth erobsnen. Minden am 22. Octbr. 1795.

Minden. Die neu erbaute von Körffische Curie am großen Domhofe ist zu vermieten und wollen sich Liebhaber dieserhalb an den Hrn. Rentmeister Brüggenmann wenden und die Pacht-Bedingungen vernehmen.

VII Avertissement.

Minden. Einem hochgeehrten Publico mache ich hiedurch bekannt, daß ich mich allhier als Buchbinder etabliret, und das Bürger- und Meisterrecht gewonnen. Allen und Jeden habe ich meine bereitwilligen Dienste im Bücherbinden besiens empfehlen wollen, und die Proben meiner Arbeit und billigen Preise nebst prompter Bedienung werden hoffentlich einem jeden respective animiren, mir Aufträge zu machen. Auch sind bey mir alle Arten preußischer Calender zu haben.

Buchbinder Büter,
wohnhaft oben dem Markte.

VIII Gelder so auszuleihen.

Ein Böhlhorster Armen-Capital von 300 Rthl. Verl. Cour. soll ganz oder durch einzeln resp. zu 100 Rthlr. auf gerichtliche Hypothek und gegen vier prCent Zinsen ausgeliehen werden. Wem also damit gedient ist, der wolle sich beyr Bergamte hieselbst melden. Minden d. 16. Oct. 1795.

IX Sachen so gefunden

Minden. Es hat jemand auf einer nach Minden führende Heerstraße ein Medaillon welches auf jeder von beiden Seiten ein Büschel Haare einschließet, gefunden, und an das Depositum des hiesigen Stadtgerichts abgeliefert. Der Verlehrer wird daher hierdurch vorgeladen im Termino den 27ten Novbr. d. J. vor dem Stadtgerichte sein Recht an dieses Medaills von beh Verlust desselben anzumelden, und daß er solches vorher besessen habe nachzuweisen, oder zu gewärtigen daß, wenn er sich weder vorher noch in diesen Termine gemeldet haben wird, mit dem Zuschlage desselben an den Finder verfahren werden soll. Den 24ten Octbr. 1795.

X Ehe-Verbindung.

Unsern Verwandten und Freunden zelgen wir unsere bevorstehende Verbindung an, und empfehlen uns Ihrer Freundschaft. Minden d. 21 October 1795.

G. Schünemann, Conrector.

Juliane Rieke.

Allen unsern hochzuhrenden Gönnern, Verwandten und Freunden ermangen wir nicht, hiedurch ganz ergebenst bekannt zu machen, daß wir uns durch eine eheliche Verlobniß näher verbunden haben. Wir rechnen es zur Ehre unserer angenehmsten Pflichten, diese Gelegenheit zu benuhen, um der Fortdauer Ihrer schätzhaften resp. Gewogenheit und Freundschaft, auch für die Zukunft, uns bestens zu empfehlen. Lecklenburg und Werther den 15ten und 17ten Octbr. 1795.

J. H. Uffheber
H. D. L. verw. Velhagen geb. Quaden.
(Siebey eine Beilage.)

Beklage zu Nr. 43. der Mindenschen Anzeigen.

I Publicandum.

Seine Königl. Majestät von Preußen
Unser allernädigster Herr, haben
auf die eingesandt erhaltenen Designatio-
nen der Prämien-Demereniten aus den
Grafschaften Tecklenburg und Lingen pro
1794. nach benannten Unterthanen, die sich
dazu vorzüglich verdient gemacht haben,
folgende Prämien allernädigst bewilligt,
als: die 27. Prämie auf die Aussäung des
mehrsten Kleesamens der Wittwe Kooken
in der Stadt Lingen mit 8 Rt. Die 35.
Prämie wegen des Gebrauchs der Zugoch-
sen statt der Pferde dem Neubauer Hen-
namp in der Vogtey Plantlünne in der
Grafschaft Lingen mit 10 Rthlr. Dem Neu-
bauer Gerd Brüning eben daselbst mit 10
Rthlr. Die 63. Prämie auf die Anschaf-
fung neuer Weberstühle innerhalb Jahres-
frist.

In der Grafschaft Lingen

1. dem Hennermann Gerd Dircks Wille-
manns in der Vogtey Plantlünne 8 Rthlr.
2. Dem Heinrich Heespinck in der Brsch.
Heitel mit 8 Rt. 3. Dem Joh. Bernd Brüg-
gemann in der Brsch. Spelle mit 8 Rthl.
4. Dem Hennermann Herm Bernd Wettba-
cke eben daselbst mit 8 Rt. Die 64. Prämie
auf die Erlernung des Webens inner-
halb Jahresfrist.

In der Stadt Lingen.

1. der Anna Aleid Laeger in der Brschaft
Gersten mit 5 Rt. 2. Der Anna Margar-
etha Stroth eben daselbst mit 5 Rtl. 3.
Der Elisabeth Hauenhorst im Dorfe Len-
gerich mit 5 Rt. und 4. der Grethe Aleid
Wartels in der Vogtey Schapen mit 5 Rt.
Die 68. Prämie auf das mehrste Garnge-
spinnst innerhalb eines Jahres in der Nie-
der-Grafschaft Lingen a. den Gebrüdern
Joh. Herm und J. Dirck Brüggemann zu
Plantlünne mit 3 Rtl. b. Dem Heinrich
Herbers zu Altenlünne mit 3 Rt. c. Der
Ehefrau Schaller zu Freeren mit 3 Rthlr.

d. Der Wittwe Butten eben daselbst mit
3 Rt. e. Der Wittwe Veerkamp eben das-
selbst mit 3 Rt. f. Der Wittwe Rittberg
zu Lingen mit 3 Rt. g. Der Wittwe Kruse
eben daselbst mit 3 Rt. h. Der Ehefrau
Dieckmann eben daselbst mit 3 Rt. i. Der
Ehefrau Landwerth eben daselbst mit 3 Rt.
k. Der Ehefrau Voegeler eben daselbst mit
3 Rt. l. Der Ehefrau Elfering eben das-
selbst mit 3 Rt. m. Der Wittwe May eben
daselbst mit 3 Rt. n. Der Ehefrau Schas-
berg eben daselbst mit 3 Rt. o. Der Witt-
we Wenneker eben daselbst mit 3 Rt. p.
Der Maria Stockmanns eben daselbst mit
3 Rthl. q. Der Helena Wemers eben das-
selbst mit 3 Rt. Die 69. Prämie auf die
Erlernung des Spinnens, von Knaben
oder Mannspersonen, in der Grafschaft
Lingen. 1. Die Gebrüder Herm Jürgen
und Joh. Bernd Schrader zu Schapen mit
4 Rt. 2. Dem Bernd Lucas Schweigmann
eben daselbst mit 4 Rt. 3. Dem Johann
Egbert Winkel eben daselbst mit 4 Rt. 4.
Dem Joh. Gerd Eybrink zu Plantlünne
mit 4 Rt. 5. Dem Herm Stämpel eben
daselbst mit 4 Rthlr. 6. Den Gebrüdern
Joh. Dirck und Wilh. Schütten eben das-
selbst mit 4 Rt. Die 71. Prämie, wegen
des auf Borg zum Spinnen ausgegebenen
mehrsten Flachs in der Grafschaft Lingen
dem Kaufmann Gerd Brandlegt zu Schapen
mit 8 Rt. Die 72. Prämie, auf die
Aussäung zweyer Scheffel Leinsamen und
zweyer Lingenischer Scheffel Hanflinien
binnen Jahresfrist, 1. dem Colono Winkel
zu Schapen mit 10 Rt. 2. Dem Colono
Bramgerd eben daselbst mit 10 Rtl. 3.
Dem Colono Heet eben daselbst mit 10 Rt.
4. Dem Colono Heesping in der Vogtey
Plantlünne mit 10 Rthl. zuerkannt, über-
dies aber noch die pro 1793. ausgesetzte
36. Prämie wegen zuerst entdeckter Kalk-
steine in der Ober-Grafschaft Lingen. Den-
sich nunmehr hinlänglich dazu legitimirten

Col. Zelsemeyer zu Mettingen mit 15 M.
Es wird solches hiermit einertheils zur
Aufmunterung für selbige, und andern-
theils in der Absicht öffentlich bekannt ge-
macht, damit auch andere sich dadurch
zum häuslichen Fleische und thätiger Aus-
breitung ihres Nahrungs-Erwerbes bewe-
gen und sich angelegen seyn lassen mögen,
sich gleicher Belohnungen würdig zu ma-
chen. Uebrigens haben vorher meldete Prä-
mien-Demerenten die ihnen bewilligten
Geldquanta bey der Kriegescasse zu Lingen
in Empfang zu nehmen; dieseljenigen Com-
petenten aber, die sich zwar auch um Prä-
mien für gedachtes Jahr gemeldet, aber
nichts bewilligt erhalten haben, werden
von dem Deputato Camerae ihres Distriktos
nähre Nachricht erhalten, warum sie für
diesesmal ausgefallen sind, oder was zu
ihrer Legitimation annoch erforderlich wird.

Minden den 17ten Octbr. 1795.

Königl. Preuß. Mindensche Krieges- und
Domainen-Cammer.

Haf. v. Hüllesheim. Bacmeister.

II Citationes Edictaies.

Zufolge der allerhöchsten Cabinets Ordre
vom zoten May werden sämtliche un-
bekannte Gläubiger vom Militair-Stande,
welche etwa noch unangemeldete Ansprü-
che an die Voortmannsche Concurs-Masse
und an die vormalige Herring-Voortman-
nsche Compagnie-Handlung zu machen ha-
ben möchten, zur Angabe und Nachweis-
ung der habenden Forderungen in dem auf
den 1ten Febr. k. J. am Rathhouse hieselbst
angesetzten Präjudicial-Termin hierdurch
bey Vermeidung des nachtheiligen Erfolgs
vorgeladen; daß wenn in diesem Termin
die Anmeldung nicht erfolget, allen sich
nicht angemeldeten Militair-Personen in
Absicht ihrer etwanigen Forderungen an
die Voortmannsche Concurs-Masse und das
Herringsche Vermögen der weitere Zugang
zu ihrer Befriedigung aus der Masse ver-
schränkt und ein ewiges Stillschweigen

auferleget werden soll. Vielesfeld im
Stadt-Gericht den 8ten Octbr. 1795.
Gonsbruch. Buddeus.

III Sachen, so zu verkaufen.

Nachdem über des von hier entwichenen
Goldschmidt Poppen Vermögen Con-
curs eröffnet, und auf den Antrag des
Curatoris verordnet ist: daß das Poppen-
sche Wohnhaus Nr. 199 oben dem Markt
allhier nebst Zubehör zum nothwendigen
gerichtlichen Verkauf gezogen werden solle;
so wird dieses Haus sub Nr. 199, wel-
ches mit Bürgerlichen Lasten belastet,
und sammt den dahinter befindlichen Mist-
hoff auf 625 Rthl. gewürdiget, nebst Zu-
behör und ins besondere der demselben an-
liegenden Hude auf zwei Kühe, welche
auf dem Kuhthorschen Bruche hinter dem
Roddenbeck belegen, auf ein Hundert und
vierzig Thaler taxiret ist, und von wel-
chem Grundstücke der Abschlag auf der
Gerichtsstube näher eingesehen werden kan,
in Termius den 21. Septemb., 22. Oct.
und 24. Novemb. a. c. Vormittags um 10
Uhr am hiesigen Stadtgerichte ad hastam
publicam gestellet werde; daher denn lust-
tragende Käufer eingeladen werden, sich
an besagten Tagen auf der Gerichtsstube
zu melden, die näheren Bedingungen zu
vernehmen und dem Besindn nach für das
höchste Gebot den Abschlag zu gewärtigen.
Wobei noch ausdrücklich bekannt gemacht
wird, daß nach dem dritten Termiu auf
ein weiteres Gebot keine Rücksicht genom-
men werden wird. Uebrigens werden alle
und jede aus dem Hypothekenbuche nicht
ersichtliche Realpräendenten aufgefordert,
ihre etwaige Gerechtsame an obgedachtem
Hause, Hubertheil und Zubehör in dem letzten
Substationstermin anzugeben, mit der
Verwarnung, daß sie sonst damit gegen den
künftigen Käufer und Besitzer abgewiesen
werden sollen. Minden den 4. August 1795.